



Regierungsrat

Luzern, 5. Juni 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 536

Nummer: A 536
Protokoll-Nr.: 585
Eröffnet: 20.03.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über die Ausrüstung der Luzerner Polizei mit Tasern für den Patrouillendienst

Zu Frage 1: Weshalb rüstet sich die Luzerner Polizei mit Tasern auf? Werden damit andere Instrumente abgelöst?

Erfahrungen aus anderen Korps, welche bereits seit längerem Destabilisierungsgeräte (DSG; Taser ist der Produktname eines DSG-Herstellers) in der polizeilichen Grundversorgung einsetzen, zeigen eine präventive, deeskalierende Wirkung. Ebenso ist die Verletzungsgefahr in der Regel wesentlich geringer als beim Einsatz alternativer Einsatzmittel wie Dienstwaffe oder PAVA-Spray (Abwehr-Spray mit synthetischem Wirkstoff PAVA) und Polizeimehrzweckstock (PMS). Das DSG ersetzt kein anderes Einsatzmittel, sondern schliesst eine Lücke zwischen der Dienstwaffe und anderen Einsatzmitteln wie PMS oder PAVA-Spray und gilt als nicht-tödliche Waffe.

Zu Frage 2: Welche Polizeieinheiten werden (neu) mit Tasern ausgerüstet?

Das DSG wird neu in der Grundversorgung, also der Sicherheits- und Verkehrspolizei, eingesetzt. Alle DSG-Tragenden wurden in einem Rekrutierungsverfahren ausgewählt und speziell gemäss den geltenden Anforderungen für den DSG-Einsatz ausgebildet.

Zu Frage 3: Welches sind die Kriterien für einen Einsatz des Tasers?

Der Einsatz des DSG ist in einem Dienstbefehl der Luzerner Polizei umschrieben. Immer unter der Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit gilt folgende Weisung:

Das DSG bildet eine Ergänzung zu den polizeilichen Einsatzmitteln. Das Gerät kommt dort zur Anwendung, wo es gilt, eine Person, welche mit Gewaltanwendung droht, Gewalt anwendet oder aufgrund der Umstände als gefährlich eingeschätzt wird (dies im Sinne einer Eigen- und/oder Drittgefährdung) zu stoppen.

Zu Frage 4: Oft kann die Stromstärke des Tasers auf die vorhandenen Gegebenheiten eingestellt werden. Was für Kriterien gelten dafür?

Beim durch die Luzerner Polizei verwendeten DSG «Taser X2» kann die Stromstärke nicht verändert werden. Alle Manipulationen sowie Auslösungen werden automatisch durch das Gerät protokolliert. Die Protokolle können nur ausgelesen, aber nicht gelöscht werden.

Zu Frage 5: Wie werden die betroffenen Polizeikräfte für den Einsatz mit Tasern ausgebildet?

Die ausgewählten Polizistinnen und Polizisten erhalten eine vertiefte Erstausbildung gemäss den schweizerisch geltenden Richtlinien. Anschliessend finden regelmässig Weiterbildungen und Trainings statt.

Zu Frage 6: Wie schätzt die Regierung das Gefahrenpotenzial eines Taser-Einsatzes ein?

Das DSG ist wohl eines der bestuntersuchten Einsatzmittel der Polizei bezüglich der Auswirkungen auf die betroffenen Personen. Eine umfassende Übersicht kann dem [Bericht](#) in Beantwortung des Postulats Dick Marty 08.3142 «Taser. Analyse der Auswirkungen» aus dem Jahre 2010 entnommen werden. Dabei konnte keine besondere oder gar höhere Gefährdung gefunden werden als bei alternativen Einsatzmitteln wie PMS oder gar der Schusswaffe.

Zu Frage 7: Wer haftet bei einem unverhältnismässigen Taser-Einsatz mit Verletzungs- oder Todesfolgen?

Die Haftung ist wie bei allen anderen Einsatzmitteln geregelt. Gegenüber Dritten gilt grundsätzlich die Staatshaftung. Der Einsatz eines DSG ist im entsprechenden Dienstbefehl klar geregelt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt generell. Das DSG kann dazu beitragen, auf den Einsatz anderer, letaler Waffen zu verzichten.

Zu Frage 8: Wie zuverlässig funktionieren Taser im polizeilichen Einsatz?

Das DSG gilt als zuverlässiges Einsatzmittel, welches sich seit Jahren im polizeilichen Einsatz bewährt.

Zu Frage 9: Wie viele Male wurde bei der Luzerner Polizei ein Taser im Ernstfall eingesetzt?

Seit 2011 wurde das DSG in acht Fällen eingesetzt (entweder im Kontaktmodus oder im Distanzmodus mittels Pfeilen) und in acht anderen Fällen nur angedroht.

Zu Frage 10: Welcher Zusammenhang besteht zwischen der «Abrüstung» im Personalbereich und der «Aufrüstung» im Materialbereich?

Zwischen den beiden Themen besteht kein Zusammenhang. Wie eingangs erwähnt geht es einerseits vor allem um die präventive und deeskalierende Wirkung eines DSG. Andererseits geht es darum, im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers (EKAS), einen möglichst optimalen Schutz vor Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten durch geeignete und zeitgemässe Ausrüstung sicher zu stellen. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, schliesst das DSG eine Lücke zwischen der Dienstwaffe und anderen Einsatzmitteln und dient dazu, verhältnismässig und effizient zu reagieren.